

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 132)

Präambel

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, (Nds. GVBl. S. 220) und in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ostenuther Kiesteiche“ erklärt. Es umfasst auch das bisherige NSG „Ostenuther Kiesteiche“ vom 29. April 1988.
- (2) Das NSG liegt etwa zwei Kilometer nordwestlich der Ortschaft Möllenbeck in der Gemarkung Möllenbeck, Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg. Es liegt in der naturräumlichen Region Weser- und Leinebergland.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen; die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Schaumburg – untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Stadt Rinteln unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 373 „Ostenuther Kiesteiche“ (3820-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 41 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter

Das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" umfasst einen rund 41 ha großen Bereich am Rande der Weseraue, bestehend aus einem Kiesteich mit seinen Ufer- und Randbereichen sowie südlich angrenzendem Grünland. Das Gewässer ist durch Kiesabbau auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen entstanden und wird sich in nördlicher Richtung auf aktuell bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen weiter ausdehnen. Die in der Genehmigung festgeschriebene Folgenutzung sieht vor, das Gebiet im Sinne des Naturschutzes herzurichten.

Das Gebiet ist in seinen bereits erfolgten Herrichtungsabschnitten auentypisch oder auenähnlich strukturiert. Es umfasst ein Mosaik an Flachwasserzonen, annähernd hochwasserfreien Inseln, sowie standorttypische Vegetationsbestände der Weich- und Hartholzauen, die sich im Zuge der hydrologischen Dynamik naturnah entwickeln konnten und durch die natürliche Sukzession weiterentwickeln werden. Das Ufer des Sees verfügt darüber hinaus über Strukturelemente wie Steilufer, Kies und Sandbänke. Das Gebiet unterliegt kurzfristigen wie auch mittelfristigen Wasserstandsschwankungen, die eng mit dem Wasserstand der Weser und dem Grundwasserstand korrelieren.

Seine Strukturvielfalt und unterschiedlichen Entwicklungsstadien geben dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl schutzwürdiger und stör anfälliger Arten- und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere sowohl im aquatischen wie im terrestrischen Bereich. Die enge Verzahnung von Gewässer- und Landbiotopen bietet Lebensräume für diverse Amphibien- und Reptilienpopulationen u.a. mit charakteristischen Arten des Auenbereichs. Eine gute Wasserqualität sowie vielfältige Strukturen ermöglichen individuen- und artenreiche Vorkommen von wirbellosen Organismen wie z.B. Muscheln und diverse Libellenarten. Durch seine beruhigte Lage weist das Gebiet eine besondere Eignung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die Avifauna, insbesondere auch für störungsempfindliche Arten, auf.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Weitere Gründe sind die Ruhe und Ungestörtheit sowie die Seltenheit, besondere Eigenart und Vielfalt des Gebietes.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

- a) den Erhalt und die Entwicklung der Ostenuther Kiesteiche als naturnahes Stillgewässer mit Sumpf- und Flachwasserzonen und deren charakteristischen Wasserpflanzen- und Röhrichtgesellschaften,
- b) den Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender störungsarmer Bereiche sowohl von Uferlinien, Wasserflächen als auch des Luftraums für einen möglichst störungsfreien Aufenthalt von Tieren, insbesondere lebensraumtypischen Vögeln zur Brut, Aufzucht, Nahrungssuche, Rast und Mauser (z.B. für Seeadler, Fischadler, Kormoran, Grau- und Silberreiher sowie nordische Wildgänse),
- c) den Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Amphibienarten Kreuzkröte, Geburtshelferkröte und Kammolch,
- d) den Erhalt und die Entwicklung artenreicher Grünlandbestände sowie Heckenstrukturen, insbesondere als Pufferzone zwischen den vorhandenen bzw. den zu entwickelnden Wasser- und Uferbereichen und den intensiv genutzten Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes sowie als Lebensraum für Tierarten, wie z.B. Feldsperling, Goldammer, Kuckuck, Braunkehlchen, Nachtigall und Pflanzenarten, wie z.B. Großer Wiesenknopf,
- e) den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Weichholz- und Hartholzauenwälder,
- f) die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit.

2. Besonderer Schutzzweck:

- a) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes "Ostenuther Kiesteiche" im FFH-Gebiet 373 dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen zu erhalten oder wiederherzustellen.
- b) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere
 1. prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0* Auenwälder mit Erlen, Esche, Weide als sumpfiger, längere Zeit überfluteter Weiden-Auwald mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Silber-Weide (*Salix alba*), Korb-Weide (*Salix viminalis*) und Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), mit naturnahen hydrologischen Standortverhältnissen und eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen.

2. des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer mit leicht bis mäßig getrübbtem Wasser sowie stellenweise gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation und mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) mit Flachufern, vielgestaltigen Uferlinien, unterschiedlichen Gewässertiefen sowie großen Flachwasserzonen.

§ 3 Verbote

- (1) In dem NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen und im Gewässer schwimmen zu lassen,
 2. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können,
 5. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
 8. Abfall, Müll, Schutt oder Abraum aller Art abzulagern sowie die Landschaft, insbesondere das Gewässer, auf andere Art zu verunreinigen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einschließlich wissenschaftlich begleiteter Versuche zur Ansiedlung seltener Fischarten im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

4. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 5. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. der Bodenabbau nach erteilter Abbaugenehmigung,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der an das öffentliche Netz angeschlossenen Versorgungsleitungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres. Die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer,
 - b) ohne Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge infolge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern,
 - c) ohne Veränderungen im Wasserhaushalt, ohne Grundwasserabsenkungen,
 - d) ohne Umwandlung von in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestelltem Grünland in eine andere Nutzungsart sowie ohne Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild bezieht in folgendem Umfang:
- a) mit Ausnahme der Wasserflächen einschließlich eines 5 m breiten Uferstreifens und innerhalb der Wasserfläche liegenden Inseln und Flachwasserzonen; freigestellt ist die Nachsuche kranken oder verletzten Wildes sowie die Bejagung von Schwarzwild nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne eine jagdliche Nutzung in der Zeit vom 01.04.- 15.07. eines Jahres, mit Ausnahme der Nachsuche kranken oder verletzten Wildes sowie der Bejagung von Schwarzwild nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne die Verwendung bleihaltiger Munition,
 - d) ohne die Anlage von Köder-, Kurr- und Futterplätzen, mit Ausnahme eines Köder- und Kurrplatzes für Schwarz- und Raubwild außerhalb des 5 m breiten Uferstreifens,
 - e) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) In Absatz 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.
- (6) Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 4 können von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn diese mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind und die Ausnahme aus Gründen des Jagdschutzes oder Wildtiermanagements erforderlich ist.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Freigestellt sind Maßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme, Zustimmung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Ostenuther Kiesteiche" vom 29. April 1988 außer Kraft. Die bisher geltende Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils "Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln" (geändert durch 3. Verordnung vom 12.10.2005) tritt für den Bereich der NSG Erweiterungsfläche außer Kraft.

Stadthagen, den 05.12.2018

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr